

# Promotionsvereinbarung

## für an der Hochschule Furtwangen betreute kooperative Promotionen

### 1. Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Promotionsvereinbarung dient dazu, das Verhältnis zwischen Doktorandin/Doktorand und wissenschaftlicher Betreuerin/wissenschaftlichem Betreuer so zu gestalten, dass für beide Seiten eine inhaltliche und zeitliche Transparenz über das Vorhaben und die damit verbundenen Aufgaben und Pflichten hergestellt wird. Das Promotionsvorhaben und die Betreuung sind so zu planen und zu gestalten, dass die besonderen Bedingungen eines kooperativen Verfahrens berücksichtigt werden und das Vorhaben in angemessener Zeit unter Einhaltung der wissenschaftlichen Qualitätsstandards sowie der Standards guter wissenschaftlicher Praxis bearbeitet und abgeschlossen werden kann.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Promotionsvereinbarung verpflichten sich Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer, das Betreuungsverhältnis und die Zusammenarbeit nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis zu gestalten. Die Beteiligten anerkennen mit der Unterzeichnung die Erläuterungen zur Promotionsvereinbarung, insbesondere die Ausführung der Aufgaben und Pflichten. Sie erklären sich mit der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschule einverstanden.

### 2. Beteiligte

Diese Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

Doktorandin/Doktorand: \_\_\_\_\_

Professorin/Professor der HFU: \_\_\_\_\_

Fakultät und Fachbereich: \_\_\_\_\_

### 3. Promotionsvorhaben

Thema/Arbeitstitel: \_\_\_\_\_

Beginn (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

Geplanter Abschluss des Verfahrens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

Diese Vereinbarung dokumentiert, dass zwischen der Betreuerin/dem Betreuer an der HFU und der Doktorandin/dem Doktoranden ein Arbeitsplan mit zeitlichen Meilensteinen für die Bearbeitung des Promotionsprojektes abgesprochen wurde. Dieser ist Anlage 1 beigefügt. Individuelle Voraussetzungen, wie etwa die Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Promotionsprojekt wurden angemessen berücksichtigt, so dass die Promotion spätestens innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen werden kann (vgl. Art. 3 (4) der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Promotionskollegs).

### 4. Kooperation mit promotionsberechtigter Einrichtung

Einrichtung: \_\_\_\_\_

Betreuerin/Betreuer: \_\_\_\_\_

Fakultät und Fachbereich: \_\_\_\_\_

Doktorandin/Doktorand im Promotionsverfahren angenommen am: \_\_\_\_\_

Besteht noch keine Kooperationsvereinbarung mit einer promotionsberechtigten Institution, verpflichten sich der Professor/ die Professorin der HFU sowie der Doktorand/ die Doktorandin auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung hinzuwirken. Der Annahmebescheid ist beigefügt oder über das HFU-Promotionskolleg nachzureichen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch, wenn es zu einem Wechsel der promotionsberechtigten Einrichtung kommt.

## 5. Betreuung des Promotionsprojektes

Besprechung des Stands und Fortschritts des Promotionsprojektes zwischen Professor/ Professorin der HFU und Doktorand/ Doktorandin mit folgenden Inhalten:

- Besprechung und Diskussion der erarbeiteten (Zwischen-)Ergebnisse
- Überprüfung der Promotionsvereinbarung, insbesondere des Zeit- und Arbeitsplanes und ggf. Anpassung, erstmals nach \_\_\_ Monaten.

	1 x pro Semester	2 x pro Semester	Häufiger
Schriftlich			
Mündlich			
Beides			

## 6. Begleitende wissenschaftliche Qualifizierung

Zu erbringende Leistungen der Doktorandin/des Doktoranden während der Bearbeitungsphase des Promotionsprojektes:

Art (in Auswahl)	Häufigkeit in drei Jahren
Aktive Konferenzteilnahme	
Teilnahme an Kolloquien	
Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (Publikation)	
Halten einer Lehrveranstaltung (sofern nicht durch Drittmittelbeschäftigung ausgeschlossen)	
Weiterqualifizierung (bitte geben Sie auch an, in welchen Bereichen): <ul style="list-style-type: none"><li>•</li><li>•</li><li>•</li></ul>	

## 7. Bereitgestellte Ressourcen

Der Doktorandin/dem Doktoranden werden für die Bearbeitung des Promotionsprojektes folgende geeignete Ressourcen zur Verfügung gestellt:

- Arbeitsplatz
- PC/ Laptop
- Laborräume, Labormittel
- Sonstiges:

## 8. Beschäftigung

Es besteht ein Beschäftigungsverhältnis mit der HFU:

- Nein
- Ja

und zwar als (Tätigkeit, Titel des Projekts, Beschäftigungsumfang und -dauer):

---

Es besteht ein externes Beschäftigungsverhältnis mit: \_\_\_\_\_

Furtwangen,

---

Doktorandin/Doktorand  
Datum, Unterschrift

---

Betreuerin/Betreuer an der HFU  
Datum, Unterschrift

Kenntnisnahme durch die HFU:

---

Datum, Unterschrift

Direktor kooperatives Promotionskolleg

---

Datum, Unterschrift

Dekan

Anlage 1: Arbeits- und Zeitplan

Anlage 2: Datenblatt

# **Erläuterungen zur Promotionsvereinbarung**

## **§ 1 Folgen der Vereinbarung**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der kooperativen Promotion wird durch die Promotionsvereinbarung nicht garantiert. Die Promotionsvereinbarung dient der Qualitätssicherung von kooperativen Promotionen an der HFU und ersetzt nicht die ggf. erforderliche Vereinbarung mit der Betreuerin/dem Betreuer der promotionsberechtigten Einrichtung und wird unabhängig von der Annahme der Doktorandin/des Doktoranden durch eine promotionsberechtigte Einrichtung geschlossen.

(2) Mit der erfassten Promotionsvereinbarung ist die Doktorandin/der Doktorand bis zum geplanten und ggf. angepassten Zeitpunkt, zu dem das Verfahren abgeschlossen wird, nach § 4 (3) der Grundordnung Angehörige/Angehöriger der HFU. Hochschulangehörige dürfen die Einrichtungen der Hochschule Furtwangen nutzen.

(3) Mit der Unterzeichnung der Promotionsvereinbarung gegen die Beteiligten ein wissenschaftliches Betreuungsverhältnis ein, aus dem sich folgende Aufgaben und Pflichten ergeben.

## **§ 2 Aufgaben und Pflichten der Betreuerin/des Betreuers**

(1) Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zu regelmäßiger fachlicher Beratung der Doktorandin/des Doktoranden sowie zu regelmäßigem Austausch (mindestens halbjährlich) über den Fortgang der Arbeit unter Berücksichtigung des (ggf. anzupassenden) Zeit- und Arbeitsplans. Sie/er verpflichtet sich ihre/seine fachwissenschaftliche Expertise und methodische Kompetenz für die kritische Begleitung des Promotionsprojekts der Doktorandin/des Doktoranden zur Verfügung zu stellen, ohne dadurch die Eigenständigkeit der Arbeit zu gefährden. In regelmäßigen Status-quo-Gesprächen werden von der Betreuerin/von dem Betreuer erwartete Zwischenschritte (Ergebnisse), die für die Abgabe der Dissertation vorausgesetzt werden, rechtzeitig angezeigt. Die Betreuerin/der Betreuer unterstützt die Doktorandin/den Doktoranden in seiner wissenschaftlichen Selbständigkeit insbesondere auch bei Konferenzteilnahmen und Publikationen.

(2) Die Verpflichtung zur Betreuung ist unabhängig von der Dauer eines gegebenenfalls bestehenden Arbeitsverhältnisses zur HFU oder der Laufzeit eines Stipendiums.

(3) Die bei Abgabe der Dissertation einzuhaltenden Begutachtungszeiten richten sich nach der zum Zeitpunkt der Annahme geltenden Promotionsordnung der jeweiligen promotionsberechtigten Einrichtung.

(4) Die Betreuerin/der Betreuer bemüht sich gemeinsam mit der HFU darum, geeignete Forschungsbedingungen für die Durchführung des Vorhabens herzustellen.

## **§ 3 Aufgaben und Pflichten der Doktorandin/des Doktoranden**

(1) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, regelmäßig (mindestens halbjährlich) seiner Betreuerin/seinem Betreuer über inhaltliche Fortschritte und den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten. Hierzu gehört insbesondere darüber zu informieren, inwieweit der Zeit- und Arbeitsplan eingehalten wurde oder zu begründen, warum er ggf. angepasst werden muss.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand soll ihr/sein Vorhaben und ggf. Teilergebnisse einer nach Möglichkeit auch internationalen Öffentlichkeit durch Konferenzteilnahmen und anerkannten Fachzeitschriften bekannt machen.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand hat binnen sechs Monaten nach Abschluss dieser Promotionsvereinbarung einen Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand bei einer promotionsberechtigten Einrichtung zu stellen.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, die Betreuerin/den Betreuer und die Hochschule Furtwangen über jede Änderung seiner Verhältnisse zu informieren, die sich auf den Kern der abgeschlossenen Vereinbarung oder den Arbeits- und Zeitplan auswirkt. Hierzu zählen insbesondere eine Änderung der Promotionsabsicht, die Annahme zur Promotion, ein Wechsel in der Betreuung oder der promotionsberechtigten Einrichtung sowie die Beendigung des Promotionsvorhabens.

(5) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, alle Informationen, die ihr/ihm während der Promotionsphase an der Hochschule Furtwangen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

(6) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung. Er hat für die Dauer der Nutzung der Hochschule eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und mit dem Datenblatt nachzuweisen.

#### **§ 4 Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Promotionsvereinbarung und das Datenblatt wird über das HFU-Promotionskolleg von der Hochschule zentral erfasst. Zusammen bilden sie die Grundlage für die Einrichtung der Nutzungsrechte von Hochschulangehörigen.

(2) Sie ist Voraussetzung für eine Einstellung als wissenschaftliche/r Beschäftigte/Beschäftigter mit dem Qualifikationsziel Promotion nach WissZeitVG und muss dazu vor Vertragsschluss der Hochschule bekannt gemacht worden sein (siehe Absatz 1).

(3) Die mit der Promotionsvereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung und Ermöglichung eines wissenschaftlichen Betreuungsverhältnisses gespeichert und genutzt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens haben die Beteiligten das Recht, dass auf formlosen Antrag ihre Daten entweder gelöscht oder lediglich in anonymisierter Form zur Auswertung und Verbesserung kooperativer Promotionsverfahren an der HFU weiter genutzt werden dürfen.

(4) Eine Weitergabe oder Veröffentlichung der Daten, die nicht dem mit der Promotionsvereinbarung verbundenen Zweck dient, bedarf der erneuten Einwilligung der Beteiligten.

#### **§ 5 Beendigung der Promotionsvereinbarung**

(1) Die Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten jederzeit aufgelöst werden.

(2) Eine einseitige Kündigung der Promotionsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Doktorandin/der Doktorand kann ihr/sein Promotionsvorhaben jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Kündigung der Promotionsvereinbarung schriftlich zu begründen.

(3) Über eine Kündigung der Promotionsvereinbarung muss die Hochschule zeitgleich in Kenntnis gesetzt werden.

#### **§ 6 Regeln zur Lösung von Streitfällen**

In Streit- und Konfliktfällen sind die Beteiligten angehalten, sich an die/den von der HFU bestellte/en Ombudsfrau/Ombudsmann für Promovierende zu wenden.